

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Anwendung des Gesetzes zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen insbesondere in bezug auf die Korrektheit seiner Handhabung durch die begünstigten unabhängigen Wählervereinigungen

I. Berichtsauftrag

Der Deutsche Bundestag hat am 23. Juni 1988 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen — Drucksachen 11/1316, 11/2554 — den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/2554 Nr. 2 der Beschlußempfehlung — angenommen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 1991 einen Erfahrungsbericht über die Anwendung des Gesetzes insbesondere in bezug auf die Korrektheit seiner Handhabung durch die begünstigten unabhängigen Wählervereinigungen vorzulegen.“

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat der Bundesminister der Finanzen vor Ablauf der Frist um eine Verlängerung der Abgabefrist für den Erfahrungsbericht bis zum 31. Dezember 1993 gebeten, weil bis Ende 1991 nur unzureichende Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes vorlagen; die Fristverlängerung ist stillschweigend gewährt worden.

II. Berichtsgegenstand

Durch das Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen vom 25. Juli 1988 (BStBl I S. 397) wurde § 34 g Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeweitet. Wie für Zuwendungen an politische Parteien wird nach § 34 g Satz 1 Nr. 2 EStG auch für Mitgliedsbeiträge und

Spenden an unabhängige Wählervereinigungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine Tarifiermäßigung von 50 v. H. der Ausgaben, höchstens 600 DM bzw. 1 200 DM im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten, gewährt. Die Vorschrift gilt nach Artikel 4 Nr. 11 c des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 (BStBl I S. 19) rückwirkend ab 1984. Für Zuwendungen von Körperschaften an unabhängige Wählervereinigungen wurde in § 9 Nr. 3 Buchstabe c Körperschaftsteuergesetz (KStG) eine vergleichbare Regelung geschaffen. Hiernach sind Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen bis zur Höhe von insgesamt 1 200 DM im Kalenderjahr abzugsfähig.

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung ergeben sich aus der Vorschrift des § 34 g EStG, die folgendermaßen lautet:

„Steuerermäßigung
bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden
an politische Parteien und
an unabhängige Wählervereinigungen

§ 34 g

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34 f Abs. 3 und des § 35, ermäßigt sich bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an

1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und
2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn
 - a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen

Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und

- b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen wird.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. Die Ermäßigung wird in diesem Falle nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens jeweils 600 Deutsche Mark für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1 200 Deutsche Mark. § 10b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

Durch das sich noch in parlamentarischer Beratung befindliche Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze wird die dargestellte Rechtslage mit Wirkung ab Kalenderjahr 1994 voraussichtlich geändert. Während die steuerliche Begünstigung der Zuwendungen von Körperschaften an unabhängige Wählervereinigungen entfällt (Gleichbehandlung mit politischen Parteien), wird die Tarifiermäßigung des § 34g EStG von höchstens 600 DM bzw. 1 200 DM im Falle der Zusammenveranlagung auf 1 500 DM bzw. 3 000 DM erhöht (ebenfalls Gleichbehandlung mit politischen Parteien).

III. Erfahrungen mit den Regelungen des § 34g Satz 1 Nr. 2 EStG und des § 9 Nr. 3 Buchstabe c KStG

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Einführungsschreiben herausgegeben, in dem umfassend die Neuregelung des § 34g EStG erläutert wird, und zugleich das Muster einer Bestätigung über Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen erstellt; beides wurde im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl 1989 I S. 239) und in die Einkommensteuer- und Lohnsteuer-Richtlinien eingearbeitet. Darüber hinaus beschlossen sie, daß bei unabhängigen Wählervereinigungen nach dem Veranlagungszeitraum 1989 grundsätzlich eine ähnliche turnusmäßige Überprüfung wie bei gemeinnützigen Vereinen (d. h. grundsätzlich alle drei Jahre) vorzunehmen ist.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 11/1316 S. 6) es für erforderlich gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß

entsprechend der Handhabung bei den Parteien bei den Finanzämtern jeweils rechtzeitig vor der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung ein Verzeichnis der für den Veranlagungszeitraum begünstigten unabhängigen Wählervereinigungen zur Verfügung steht. Dem war die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung entgegengetreten mit dem Hinweis, daß die meisten Wählervereinigungen nur regionale Bedeutung haben, eine Zuständigkeit des Bundes für eine Registrierung von Wählervereinigungen auf Landes- oder Gemeindeebene nicht gegeben ist und in Zweifelsfällen eine Nachfrage des Finanzamtes bei der Gemeindebehörde vor Ort der einfachste Weg sei. Nach Inkrafttreten des Gesetzes hatten sich die Innenministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit der Frage der Erstellung bundeseinheitlicher Listen befaßt. Die Mehrheit der Länder sah keine Möglichkeit zur Erstellung eines bundesweiten Verzeichnisses. Derzeit werden die unabhängigen Wählervereinigungen in der Regel lediglich von den zuständigen Finanzämtern vor Ort erfaßt. Nordrhein-Westfalen hat ausdrücklich betont, daß es im Hinblick auf die nur regional begrenzte Tätigkeit der unabhängigen Wählervereinigungen die Führung eines überregionalen Verzeichnisses aus Sicht der Praxis nicht für erforderlich hält. In Rheinland-Pfalz allerdings ist von den Körperschaftsteuerstellen unter Mitwirkung der Wahlbehörden ein automationsunterstütztes landesweites Verzeichnis der begünstigten unabhängigen Wählervereinigungen erstellt worden. Dabei haben in vielen Fällen die Wählervereinigungen ausdrücklich auf eine Erfassung in dem Verzeichnis verzichtet; offenbar messen sie der Anreizwirkung des Steuerabzugs auf ihr Aufkommen an Beiträgen und Spenden wenig Bedeutung zu.

Da für die Durchführung des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuergesetzes die Finanzverwaltungen der Länder zuständig sind, liegen der Bundesregierung keine eigenen Erfahrungen vor. Aus diesem Grunde war die Bundesregierung zur Erstellung dieses Berichts auf die Erfahrungen der Länder und auf deren Mitarbeit angewiesen. Die Erfahrungen der Länder lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Kein Land hat über Feststellungen oder Anhaltspunkte in bezug auf Mißbräuche bei der Ausstellung von Spendenbestätigungen oder eine sonstige unkorrekte Handhabung der einschlägigen Vorschriften durch die unabhängigen Wählervereinigungen berichtet. Auch bei der Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung ergaben sich keine Unregelmäßigkeiten hinsichtlich ihrer Tätigkeit und Mittelverwendung.

Einige Länder haben für einen oder mehrere Veranlagungszeiträume die Anzahl der Fälle, den Gesamtumfang der geltend gemachten Steuerermäßigungen nach § 34g Satz 1 Nr. 2 EStG und den Umfang der gewährten Steuerermäßigungen statistisch erfaßt. Aus den Zahlen ergibt sich, daß die Steuerermäßigung nur in einer geringen Zahl von Fällen geltend gemacht wurde und die steuerlich begünstigten Höchstbeträge meist nicht ausgeschöpft wurden. So ergibt sich zum Beispiel für den Veranlagungszeitraum 1990 folgendes Zahlenbild:

- In Niedersachsen gab es 1 311 Spender mit einem geltend gemachten Spendenvolumen von 351 511 DM, die Steuerermäßigungen betragen insgesamt 144 464 DM. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Spendenhöhe von 268,12 DM und eine durchschnittliche Steuerermäßigung von 110,19 DM pro Spender;
- in Schleswig-Holstein gab es 1 699 Spender mit einem geltend gemachten Spendenvolumen von 261 021 DM; die Steuerermäßigungen betragen insgesamt 115 765 DM. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Spendenhöhe von 153,63 DM und eine durchschnittliche Steuerermäßigung von 68,14 DM;
- in Rheinland-Pfalz gab es 2 237 Spender mit einem geltend gemachten Spendenvolumen von 395 831 DM (die gewährten Steuerermäßigungen wurden nicht ermittelt). Daraus ergibt sich eine

durchschnittliche Spendenhöhe von 176,94 DM und rechnerisch (bei Annahme einer Steuerermäßigung von 50 v. H. des Spendenbetrags in allen Fällen) eine durchschnittliche Steuerermäßigung von 88,47 DM.

IV. Ergebnis

Aus den Ergebnissen der Untersuchung ist nach Auffassung der Bundesregierung zu folgern, daß unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung steuerlicher Mißbräuche eine Überarbeitung der Regelungen des § 34g Satz 1 Nr. 2 EStG und des § 9 Nr. 3 Buchstabe c KStG nicht erforderlich ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder teilen diese Auffassung.

